

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1997/4/10 6Ob2352/96t, 1Ob320/99m, 8Ob131/07h, 8Ob12/09m**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.04.1997

## **Norm**

ABGB §358 III

KO §44 Abs1

## **Rechtssatz**

Der Treugeber kann im Konkurs seines Treuhänders die von diesem für den Treugeber angeschafften und gehaltenen Vermögenswerte verfolgen und aussondern, insbesondere also auch die aus einer Anlagebeteiligung erwachsenden Rechte.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 2352/96t

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 6 Ob 2352/96t

Veröff: SZ 70/63

- 1 Ob 320/99m

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 320/99m

Auch; Beisatz: Der Aussonderungsanspruch bezieht sich aber nur auf die Herausgabe dessen, was die Treuhänderin zur Befriedigung ihres Anspruchs auf Leistung eines Auseinandersetzungsguthabens aus dem Vermögen der KG erlangen sollte. (T1)

- 8 Ob 131/07h

Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 131/07h

Auch

- 8 Ob 12/09m

Entscheidungstext OGH 21.12.2009 8 Ob 12/09m

Vgl aber; Beisatz: Eine Vereinbarung, derzufolge die Verkäufer nach wirksamer Übertragung des verkauften Geschäftsanteils an einer GmbH den dafür gezahlten Kaufpreis für den Fall der Ausübung eines Rückverkaufsrechts des Käufers „treuhändig“ für den Käufer halten und dabei das wirtschaftliche Risiko (etwa einer verlustbringenden Veranlagung) tragen sollen, gewährt dem Käufer im Konkurs der Verkäufer kein Aussonderungsrecht. Durch die Geltendmachung des Rückverkaufsrechts im Sinn des § 1071 ABGB entsteht lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übertragung des (im Voraus festgelegten) Rückkaufpreises gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile. Die dargestellte Nebenabrede der Parteien rechtfertigt es nicht, die Forderungen gegen die Bank als den Verkäufern wirtschaftlich fremdes Vermögen anzusehen; sie kann daher keinen Aussonderungsgrund bilden. (T2);

Bem: Siehe auch RS0125600. (T3);

Veröff: SZ 2009/173

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107635

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

14.06.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>